

Gesetzesentwurf

über

Die Auslieferung von Verbrechern oder Ange-
schuldigten, und Stellung von Zeugen.

(Vom Bundesrathe durchberathen am 3. Juni 1852.)

Die Bundesversammlung der schweizerischen
Eidgenossenschaft,

in Ausführung des Art. 55 der Bundesverfassung,
und nach Einsicht eines Vorschlages des Bundesrathes,

beschließt:

I. Allgemeine Grundsätze.

Art. 1. Jeder Kanton ist den andern gegenüber verpflichtet, die Verhaftung und Auslieferung derjenigen Personen zu gewähren, welche entweder durch Entweichung den über sie verhängten Strafen sich entzogen haben oder wegen der im Art. 3 bezeichneten Verbrechen oder Vergehen gerichtlich verfolgt werden.

Die Auslieferung von Kantonsangehörigen kann jedoch verweigert werden, wenn der Kanton sich verpflichtet, dieselben nach seinen Gesetzen beurtheilen und bestrafen zu lassen.

Art. 2. Von diesem Grundsätze sind folgende Fälle ausgenommen:

- a. Wenn politische oder Preßvergehen den Gegenstand des Strafurtheils oder der gerichtlichen Verfolgung bilden;
- b. wenn ein Kanton die Auslieferung einer nicht bei ihm verbürgerten Person verlangt, diese aber nachweist, daß die Klage nach den Gesetzen ihrer Heimath oder des Kantons, in welchem sie ergriffen wurde, verjährt sei.

Art. 3. Die Verbrechen und Vergehen, wegen deren die Auslieferung nach obigen Grundsätzen gestattet werden muß, sind folgende:

Alle Arten von Mord und Tödtung.

Brandstiftung.

Nothzucht, Blutschande, widernatürliche Wollust, (Sodomie), Bigamie.

Abtreibung, Aussetzung.

Menschenraub, Entführung, Nöthigung, widerrechtliches Gefangenhalten, Verletzung des Hausrechts.

Meineid, falsches Zeugniß, falsche Verzeigung.

Raub, Erpressung, Diebstahl, Unterschlagung, Fälschung, Betrug, betrüglischer Bankerott, böswillige Eigenthumschädigung.

Unterdrückung des Familienstandes, Anmaßung eines fremden Familienstandes.

Bestechung, Amterschleichung.

Mißbrauch der Amtsgewalt, Anmaßung der Amtsgewalt.

Körperverletzung.

Übertretung des Bannissements.

Art. 4. Wenn in einem Kanton entdeckt wird, daß eine Person in einem andern Kanton ein Verbrechen begangen habe, so ist dieselbe, sofern es nicht schon aus andern Gründen geschah, zu verhaften und dem letztern ihre Auslieferung anzutragen.

Art. 5. Ist dieselbe Person mehrerer in verschiedenen Kantonen verübter Verbrechen angeschuldigt, so hat die Beurtheilung und Bestrafung dieser sämtlichen Verbrechen in demjenigen Kantone zu erfolgen, unter dessen Botmäßigkeit das schwerste jener Verbrechen verübt wurde. Ist eine Verständigung unter jenen Kantonen nicht möglich, so entscheidet darüber der Bundes-

rath. Die Führung der Untersuchung über die geringern Verbrechen darf, sofern nicht Gefahr im Verzuge ist, von den Behörden des ausliefernden Kantons beendet werden.

Art. 6. Wenn die Urheber eines und desselben Verbrechens verschiedenen Kantonen angehören, so hat die Untersuchung und Beurtheilung in demjenigen Kanton zu erfolgen, welcher zuerst Untersuchung einleitete oder bei gleichzeitigem Eingreifen, welcher die Untersuchung schon am weitesten durchgeführt hat, und es sind demselben die andern Kantonen angehörigen Miturheber und Gehilfen (mit Vorbehalt der Bestimmungen des Art. 2) auszuliefern.

Art. 7. Wohnt der nachherige Begünstiger eines Verbrechens in einem andern als dem Kanton, wo dasselbe verübt wurde und zur Bestrafung kommt, so sind die Behörden des letztern, sofern sie dessen Auslieferung nicht verlangen, verpflichtet, den Behörden des ersten Kantons nach stattgehabter Aburtheilung der Urheber die Akten mitzutheilen.

Art. 8. Den ausgelieferten Angeschuldigten dürfen während der Dauer der Untersuchung keinerlei Leiden oder Schmerzen zugesügt werden, in der Absicht, ein Geständniß dadurch zu erpressen.

Art. 9. Mit den Angeschuldigten sind auch alle bei ihnen vorgefundenen Wahrzeichen, so wie die noch in natura vorhandenen Objekte des Verbrechens, z. B. gestohlene Effekten, auszuliefern.

Wenn die letztern im Besitze von dritten Personen sind, welche deren Herausgabe verweigern, so ist gegen sie nach den Gesetzen ihres Landes zu verfahren; doch sollen gestohlene oder geraubte Effekten in allen Fällen

den Eigenthümern unbeschwert zugesprochen und verabsolgt werden, wobei den Besitzern derselben ihre Regressrechte vorbehalten bleiben.

II. Verfahren bei der Auslieferung.

Art. 10. Wenn die kompetente Gerichts- oder Polizeibehörde eines Kantons unter Mittheilung des Signalements einen flüchtigen Verbrecher oder Angeschuldigten zur Fahndung ausschreibt, so sind die Polizeibehörden und Beamten aller Kantone verpflichtet, denselben im Falle der Betretung vorläufig zu verhaften und der requirirenden Behörde sofort Kenntniß davon zu geben.

Art. 11. Zugleich ist dem Verhafteten zu eröffnen, daß, von wem und warum er ausgeschrieben sei und derselbe zu befragen, ob er gegen die Auslieferung Einsprache erhebe oder nicht. Im ersten Falle tritt das nachfolgende Verfahren ein, im letztern kann er sofort ausgeliefert werden.

Art. 12. Nach erhaltener Anzeige der Verhaftung und der Einsprache des Verhafteten gegen die Auslieferung ist an die Regierung des Kantons, in welchem die Verhaftung statt fand, ein Auslieferungsgesuch zu richten, welches mit den Bestimmungen dieses Gesetzes motivirt werden soll. Dem Gesuche ist ein Urtheil oder Arrestbefehl beizulegen. Diese Urkunde oder das Auslieferungsbegehren soll enthalten :

- a. Die Qualifikation der fraglichen Handlungen des Angeschuldigten nach der vorhandenen Aktenlage;
- b. das Zeugniß, daß gegen denselben nach den Gesetzen des requirirenden Kantons hinreichende Verdachtsgründe vorliegen, um eine strafrechtliche Untersuchung zu rechtfertigen.

Art. 13. Wird die Auslieferung verweigert, so steht es der requirirenden Regierung frei, die Entscheidung des Bundesrathes anzurufen. Gegen die letztere kann hinwieder an die gesetzgebenden Räthe der Bundesversammlung recurriert werden. Diese Recurse haben suspensive Wirkung; es ist jedoch die Kantonsregierung, welche den Angeschuldigten verhaften ließ, verpflichtet, gegen die Entweichung desselben angemessene Sicherheitsmaßregeln anzuordnen.

Art. 14. Je nach der definitiven Entscheidung hat die eine oder andere Kantonsregierung die allfällig inzwischen erlaufenen Verhaftskosten zu tragen. Wird für die Verweigerung der Auslieferung entschieden und mußte der Angeschuldigte nicht aus andern Gründen verhaftet bleiben, so kann die requirirende Regierung auch zu einer Entschädigung an denselben verhalten werden. Ueber das Eintreten und den Umfang derselben urtheilt die den Recurs erledigende Bundesbehörde, unter Berücksichtigung der Gesetze oder Uebungen des Kantons, in welchem der Verhaft statt fand.

Art. 15. Wenn der Auslieferung nichts entgegensteht, so haben sich die Polizeibehörden der betreffenden Kantone über deren Ausführung zu verständigen.

Art. 16. Die dazwischen liegenden Kantone sind verpflichtet, den Transport der Ausgelieferten durch ihr Gebiet zu gestatten und nöthigenfalls dem Transportführer polizeiliche Hilfe zu verschaffen, oder auch auf Ansuchen den Transport durch ihr Gebiet selbst ausführen zu lassen. In beiden Fällen hat der Transportführer bei der Gränzbehörde sich zu stellen, um entweder seinen Transportbefehl visiren zu lassen oder den Transportaten zu weiterer Beförderung abzugeben.

Art. 17. Die sämmtlichen Verhaftis- und Transportkosten sind von der requirirenden Kantonsregierung zu tragen, beziehungsweise zu vergüten. Sie werden auf folgende Weise berechnet:

- 1) Für den Unterhalt eines Gefangenen im Verhaft oder auf dem Transport täglich 1 Fr., alles inbegriffen ;
- 2) für die Aufnahme desselben in einem Arrestlokal über Nacht 50 Rappen ;
- 3) für den Transportführer per Tag der Hin- und Herreise 3 Fr., per halben Tag 1½ Fr.

Art. 18. Sind wegen besonderer Umstände noch andere Transportmittel nothwendig, so werden dieselben besonders bezahlt. Dagegen sind keine weiteren Gebühren zu entrichten für Verhöre, Skripturen aller Art und Ein- und Austhürmung.

Art. 19. Haben die Behörden des requirirenden Kantons eine Belohnung auf Einbringung einer bestimmten Person gesetzt, so soll dieselbe ausgerichtet werden, auch wenn die Verhaftung außer dem Kanton stattgefunden hat.

Art. 20. Wird die Auslieferung eines Verbrechers, der schon früher aus anderen Gründen verhaftet wurde, einem Kanton angetragen, so hat dieser, falls er die Auslieferung annimmt, die Verhaftskosten nur vom Tage jenes Anerbietens an zu vergüten.

Art. 21. Durch dieses Gesetz, das sofort in Kraft tritt, wird das Konkordat vom 8. Juni 1809 (bestätigt den 18. Juli 1818) aufgehoben, mit Ausnahme der Art. 6, 7, 8, 9, 19 und 20.

Der Bundesrath ist mit der Vollziehung beauftragt.

Also den gesetzgebenden Räten der Eidgenossenschaft vorzulegen beschloffen,

Bern, den 3. Juni 1852.

Im Namen des schweizerischen Bundesrathes:
 (Folgen die Unterschriften.)

Gesetzentwurf,

betreffend

die Entschädigung der im eidgenössischen Militärdienste Verunglückten oder ihrer Angehörigen.

(Vom Bundesrathe durchberathen am 5. Juni 1852.)

Die Bundesversammlung
 der schweizerischen Eidgenossenschaft,
 in weiterer Ausführung des Art. 101 des Bundesgesetzes über die Militärorganisation;
 nach Einsicht des Vorschlages des Bundesrathes,

beschließt:

Erster Abschnitt.

Von den Bedingungen und der Art und Grösse der Entschädigungen.

Tit. I.

Von den Invaliden.

§. 1. Wer im eidgenössischen Militärdienste, im Kampfe mit dem Feinde verwundet oder verstümmelt wird, ist zu einer durch den Bund zu leistenden Entschädigung berechtigt.

Gesezentwurf über die Auslieferung von Verbrechern oder Angeschuldigten, und Stellung von Zeugen. {Vom Bundesrathe durchberathen am 3. Juni 1852.}

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1852
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	31
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	30.06.1852
Date	
Data	
Seite	482-488
Page	
Pagina	
Ref. No	10 000 918

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.